

Erklärung der Vertreter des Bürgerbegehrens

„Bürgerbegehren zum Erhalt der städtischen Krankenhäuser“

Die Vertreter des Bürgerbegehrens „Bürgerbegehren zum Erhalt der städtischen Krankenhäuser“ André Schollbach, Tilo Kießling und Jens Matthis erklären zu der im Auftrag der Stadtverwaltung gefertigten gutachterlichen Stellungnahme:

„Die Bürgerinnen und Bürger sollen zu der wichtigen Frage der Zukunft der städtischen Krankenhäuser im Rahmen eines Bürgerentscheids selbst entscheiden können. Dafür haben sich weit über 25.000 Bürgerinnen und Bürger ausgesprochen. Die Voraussetzungen für die Durchführung des beantragten Bürgerentscheids liegen vor.

Die gutachterliche Stellungnahme bietet eine interessante Diskussionsgrundlage zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Sie enthält zahlreiche unsere Rechtsposition stützende Argumente. So erklärt sie auch mehrere Tausend bisher von Bürgermeister Sittel für ungültig erklärte Unterschriften für gültig.

Soweit in dem Gutachten hinsichtlich zweier Punkte die Meinung vertreten wird, das Bürgerbegehren sei nicht zulässig, ist deutlich erkennbar, dass zur Beurteilung dieser Fragen unvollständige Sachinformationen vorlagen und wesentliche Vorgänge nicht berücksichtigt wurden.

Das Argument, dass der Beschluss des Stadtrates aus dem Jahr 2008 zum Erhalt der Krankenhäuser als Eigenbetrieb zur Erledigung des Bürgerbegehrens führen würde, ist angesichts der aktuellen Umwandlungspläne von Bürgermeister Detlef Sittel einfach nur grotesk. Das Anliegen des Bürgerbegehrens ist ganz offensichtlich nicht erledigt.

Der Behauptung, abgegebene Unterschriften seien nicht mehr wirksam, stehen die Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung und der Bürgerentscheidssatzung der Stadt Dresden entgegen, die keinerlei Verfallsfristen vorsehen. Die Nutzung der durch diese Regularien ausdrücklich eingeräumten Möglichkeiten kann nicht überzeugend gegen das Bürgerbegehren ins Feld geführt werden. Zu dieser Frage hat zudem der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich festgestellt: „Das Sammeln der Unterschriften erfolgt nach der gesetzlichen Konzeption im gesellschaftlichen Bereich und ist zeitlich nicht begrenzt. Allein der Zeitablauf nimmt den gesammelten Unterschriften nicht ihre auf die Durchführung eines Bürgerentscheids zielende Wirkung und Legitimation.“